

Claus Martin & Monika Richter
Kaiser-Friedrich-Promenade 35
61348 Bad Homburg v.d.H.
Tel.: 06172 / 22 666
Fax: 06172 / 22 686

Bad Homburg, den 04. 07. 2006

Einschreiben mit Rückschein

Süwag Energie AG
Zentral / Kundenservice

Brüningstraße 1

65929 Frankfurt am Main

**Widerspruch gegen Strompreiserhöhung / Ihr Schreiben vom 29. 06. 2006
unsere Kunden-Nummer 261054034**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben weisen Sie unseren Widerspruch zurück und ignorieren damit die Rechtsprechung des BGH.

Gleichzeitig teilen Sie mit, dass wir ab 1. Juli 2006 „regulär“ an Ihrem Mahnverfahren mit weiteren Mahngebühren teilnehmen. Sie handeln damit **rechtswidrig**, da der Einwand der Unbilligkeit die **Nichtfälligkeit des Anspruchs** zur Folge hat. Ich fordere Sie hiermit erneut auf, von weiteren Mahnungen, Sperrandrohungen etc. abzusehen bis die Billigkeit Ihrer Forderungen festgestellt ist.

Bei unseren Widersprüchen waren wir bisher von Brutto-Durchschnittspreisen ausgegangen, die alle Einzelpositionen enthielten. Bei Überprüfung unserer Widersprüche und Ihrer Rechnungen im Detail haben wir deutlich höhere Preiserhöhungen in den letzten Jahren feststellen müssen, als uns bekannt war. So haben Sie Ihre **Arbeitspreise von Mai 2003 bis Mai 2006 um 40,10 %** erhöht (€ 0,08824/kWh/Mai 03 auf € 0,12440/kWh/Mai 06), die **Grundpreise** haben Sie im selben Zeitraum sogar **um 75,10 %** erhöht (€ 30,84/Mai 03 auf € 54,00/Mai 06)!

Auf Grund des neuen Kenntnisstandes erheben wir Widerspruch gegen diese exorbitanten Erhöhungen der letzten Jahre und korrigieren unseren Widerspruch wie folgt im Rahmen der dreijährigen gesetzlichen Regelverjährung:

1. Rechnungen Süwag

Rechnung vom 14. 04. 2004..... € 537,46 / 3534 kWh
Rechnung vom 17. 05. 2005..... € 712,23 / 3.948 kWh
Rechnung vom 08. 05. 2006..... € 625,88 / 3.356 kWh
Gesamtforderung Süwag€ 1.875,57 / 10.838 kWh

2. **Unsere bisherigen Zahlungen**

Rechnung vom 14. 04. 2004.....€ 537,46
Rechnung vom 17. 05. 2005.....€ 612,43
Rechnung vom 08. 05. 2006.....€ 510,39
Summe unserer Zahlungen€1.660,28

3. **unsere neue Rechnung nach Kenntnis der exorbitanten Erhöhungen der letzten 3 Jahre:**

Verbrauch im o.a. Zeitraum 10.838 kWh x € 0,08824/kWh € 956,35
+ Grundpreis Basis Mai 2003 = € 30,84 p.a. (365 Tage)
RE 14.04.2004 (14.5.03-31.1.04) 263 Tage = € 22,22
RE 17.05.2005 (01.5.04-07.5.05) 372 Tage = € 31,43
RE 08.05.2006 (08.5.05-02.5.06) 260 Tage = € 30,42 = € 84,07
+ Stromsteuer 10.838 kWh x € 0,02050 = € 222,18
Gesamtbetrag netto € 1.262,60
+ 16 % MWSt. € 202,02
Gesamtbetrag brutto€ 1.464,62

4. **Unsere bisherigen Zahlungen (s.o.)€ 1.660,28**
./. **unsere neue Rechnung für d. letzten 3 Jahre € 1.464,62**
überzahlter Betrag (Guthaben)€ 195,66

5. **Vorausberechnung für 2006 (mein Schreiben vom 10. 05.2006) € 510,39**

Neue Rechnung:

3.356 kWh x € 0,08824 € 296,13
+ Grundpreis p.a. (365 Tage) € 30,84
+ Stromsteuer 3.356 kWh x € 0,02050 € 68,80
Gesamtbetrag netto € 395,77
+ 16 % MWSt. € 63,32
Gesamtbetrag brutto für 2006€ 459,09
überzahlter Betrag zu unseren Gunsten€ 51,30

6. **neue Berechnung der Abschlagzahlungen für 2006/2007 unter Berücksichtigung überzahlter Beträge seit Rechnung vom 14. 04. 2004:**

meine Vorausberechnung für 2006/2007 € 459,09
./. **Überzahlungen letzte 3 Jahre € 195,66**
./. **überzahlter Betrag für 2006 € 51,30**
./. **bisher gezahlte Abschläge € 46,40**
Restzahlung bis einschließlich April 2007€ 165,73
Neue monatliche Abschlagzahlung ab Juli 2006 bis April 2007 (10 Monate)
€16,60.

Sollten Sie zu einseitigen Preiserhöhungen berechtigt sein, binden mich solche nicht, solange die **Angemessenheit** Ihrer jeweiligen Preisforderungen nicht von mir anerkannt oder von dem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt wurden. Ich berufe mich in soweit auf § 315 Abs. 3 Satz 2 BGB. Zur Wirkung des Unbilligkeitseinwandes verweise ich auf die gefestigte

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH NJW 2003, 3131 f.; LG Köln, RdE 2004, S. 306 und Entscheidung vom 5. Juli 2005, X ZR 60/04).

Bitte weisen Sie mir die Erforderlichkeit und die Angemessenheit Ihrer Preisforderungen durch eine nachvollziehbare und prüffähige Offenlegung Ihrer Kalkulationsunterlagen nach.

*Meine Zahlungen sind nur auf die von mir bei der Zahlung jeweils bestimmten Abschläge oder Rechnungen anzurechnen. **Einer Anrechnung auf andere Forderungen oder Zinsen nach §§ 366 Absatz 2, 367 BGB widerspreche ich.***

Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung darf ich Sie bitten, dieses Schreiben dem Gericht vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Claus Martin & Monika Richter
Kaiser-Friedrich-Promenade 35
61348 Bad Homburg v.d.H.
Tel.: 06172 / 22 666
Fax: 06172 / 22 686

Bad Homburg, den 25. 07. 2006

Einschreiben mit Rückschein

Süwag Energie AG
Zentral / Kundenservice

Brüningstraße 1

65929 Frankfurt am Main

**Widerspruch gegen Strompreiserhöhung – unsere Kunden-Nr. 261054034
Ihr Schreiben vom 17. 07. 2006 - Sperrandrohung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. a. Schreiben mahnen Sie uns erneut, stellen Mahnkosten in Rechnung und drohen die Stromversorgung einzustellen, wenn kein Zahlungseingang bis zum 25. 07. 2006 zu verzeichnen ist.

Mit unseren Schreiben vom 10. 05. 2006, vom 23. 05. 2006 und vom 04. 07. 2006 hatten wir Sie um Mitteilung gebeten, woraus Sie die **Berechtigung zu einseitigen Preisanpassungen** hergeleitet haben. Solange die **Angemessenheit** Ihrer Preisforderungen nicht von dem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt worden ist, binden uns Ihre Preisforderungen nicht. Wir berufen uns auf **§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB**. Bis zum heutigen Tag haben Sie keinen entsprechenden Nachweis erbracht.

Weil der Einwand der Unbilligkeit die Nichtfälligkeit des Anspruchs zur Folge hat, sind Mahnungen, Mahngebühren und Sperrandrohungen in diesem Zusammenhang **ungesetzlich!**

Erst kürzlich hat das Landgericht Koblenz dem Stromlieferanten untersagt, **den Strom abzuschalten oder damit zu drohen** (Az.: 4 HK.O 113/06). Dieses Urteil orientiert sich an der Rechtsprechung des BGH. Erneut verweisen wir auf weitere eindeutige Urteile:

AG Frankfurt/Main v. 31.10.2005, Az 30 C 3670/05-45

LG Mannheim, Urt. v. 16.08.2004 – 24 O 41/04

AG Heilbronn, RdE 2005, 176 ff.

LG Köln, RdE 2004, 306

KG Berlin, Urt. v. 15.02.2005 – 7 U 140/04

LG Bonn, Urt. v. 23.01.2006, Az. 16 O 7/06

BGH, Urteile v. 05.07.2005 – X ZR 60/04 und X ZR 99/04, sowie

BGH NJW 2003, 3131

Ich fordere Sie auf, die angedrohte Versorgungssperre unverzüglich schriftlich zurück zu nehmen.

- 2 -

- 2 -

Einschreiben an Stüwag Energie AG, Frankfurt/M. v. 25.07.2006 – Mahnung und Sperrandrohung

Sollten Sie bis zum 02. 08. 2006 die Sperrandrohung nicht zurück genommen haben, müssen Sie mit rechtlichen Schritten meinerseits rechnen.

Außerdem erteile ich Ihnen ab sofort bis auf Widerruf Hausverbot für mein Haus und mein Grundstück

Eine Verfügung des Amtsgerichts München in ähnlicher Sache hatte ich zu Ihrer Information bereits meinem Schreiben vom 06. 05. 2006 beigelegt.

In Ihrem Schreiben vom 12. 07. 2006 argumentieren Sie, dass Ihre Stromtarife durch die zuständige Landesbehörde kontrolliert werden , auf dieser Grundlage die Tarifgenehmigung erteilt und damit die Billigkeit und Angemessenheit der Tarife feststeht. **Dem müssen wir widersprechen.** Eine behördliche Genehmigung der Strompreise betrifft nur das öffentlich-rechtliche Verhältnis der Behörde zum Versorgungsunternehmen. Auf die Beziehung zwischen Energieverbraucher und Versorgungsunternehmen hat dieses Verfahren keinen Einfluss. **Deshalb ist in der Rechtsprechung auch anerkannt, dass die behördliche Genehmigung nicht die Billigkeit der Preisfestsetzung des Stromversorgers nachweist** (z.B. BGH Urteil vom 02.10.1991 Az. VIII ZR 240/90).

Wir würden es begrüßen, wenn dieser Sachverhalt von Ihnen entsprechend gewürdigt wird!

Mit freundlichen Grüßen

Kopie: Bund der Energieverbraucher, Herr Dr. Peters
Kartellbehörde i. Hessischen Ministerium f.

Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Verbraucherzentrale Frankfurt/Main, Herr RA Peter Lassek